

Bußgeldkatalog für Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz im Zusammenhang mit der Corona-Verordnung in der ab 23. Februar 2022 geltenden Fassung

I.

Die folgenden vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstöße gegen Ge- oder Verbote der Corona-Verordnung sind wie folgt zu ahnden:

Verstoß	Adressat	Bußgeldrahmen in Euro	Regelsatz in Euro
Kein Tragen einer medizinischen Maske (§ 24 Nummer 1 i. V. m. § 3 Absatz 1 Satz 1, § 10 Absatz 6 Satz 4 oder § 15 Absatz 2 Satz 4 CoronaVO)	Betroffene Person	50 – 250	70
Kein Tragen einer Atemschutzmaske innerhalb geschlossener Räume einschließlich geschlossener öffentlicher Fahrzeugbereiche in den Verkehrsmitteln des Luftverkehrs, der Fahrgastschiffahrt, des öffentlichen Personennahverkehrs und des öffentlichen Personenfernverkehrs (§ 24 Nummer 1 i. V. m. § 3 Absatz 1 Satz 2 oder § 11 Absatz 2 Satz 4 CoronaVO)	Betroffene Person	30 – 250	Im Falle des Tragens einer medizinischen Maske: 30 Im Falle des Tragens keiner Maske: 70
Teilnahme an einer Veranstaltung oder Betreten einer Einrichtung ohne Vorlage eines Impf- oder Genesenennachweises (§ 24 Nummer 2 i. V. m. § 4 Absatz 1 Satz 2 CoronaVO)	Betroffene Person	150 – 1.000	200

Verstoß	Adressat	Bußgeldrahmen in Euro	Regelsatz in Euro
<p>Unterlassen einer Pflicht zur Überprüfung eines Test-, Impf- oder Genesenachweises, auch ohne Einsichtnahme in ein amtliches Ausweisdokument oder ohne elektronische Anwendungen (§ 24 Nummer 3 i. V. m. § 6, auch i. V. m. § 6a, i. V. m. § 4 Absatz 1 Satz 2 oder § 5 Absatz 1 Satz 2 jeweils i. V. m. § 10 Absatz 1 Nummern 2 oder 3, § 10 Absatz 4 Nummer 1, § 10 Absatz 6 Sätze 2 oder 3, § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 oder 3 oder Satz 3, § 14 Absatz 1a Nummern 2 oder 3, § 14 Absatz 2 Satz 3, § 14 Absatz 3, § 14 Absatz 4 Satz 1, § 15 Absatz 1 Nummern 2 oder 3, § 15 Absatz 2 Satz 2, § 16 Absatz 1 Satz 1, § 16 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2, § 16 Absatz 3 Satz 1 Nummern 2 oder 3 oder Satz 2 oder § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummern 2 oder 3 oder Satz 3 CoronaVO)</p>	<p>Anbieterin oder Anbieter, Betreiberin oder Betreiber, Veranstalterin oder Veranstalter</p>	<p>500 – 10.000</p>	<p>650</p>
<p>Keine Vorlage eines Hygienekonzeptes oder keine Auskunftserteilung über</p>	<p>Betreiberin oder Betreiber, Veranstalterin oder Veranstalter</p>		

Verstoß	Adressat	Bußgeldrahmen in Euro	Regelsatz in Euro
dessen Umsetzung auf behördliches Verlangen (§ 24 Nummer 4 i. V. m. § 7 Absatz 2 CoronaVO)	gewerblich	500 – 5.000	650
	nicht gewerblich	50 – 2.500	250
Gewährung des Zutritts für Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten ganz oder teilweise verweigern, zu einer Einrichtung oder einer Veranstaltung (§ 24 Nummer 5 i. V. m. § 8 Absatz 2 CoronaVO)	Betreiberin oder Betreiber, Veranstalterin oder Veranstalter	500 – 5.000	600
Abgeben unzutreffender Angaben zu den Kontaktdaten (§ 24 Nummer 6 i. V. m. § 8 Absatz 3 CoronaVO)	Anwesende oder Anwesender	50 – 250	100
Abhalten einer privaten Veranstaltung unter Überschreitung der zulässigen Personenzahlen oder Haushalte (§ 24 Nummer 7 i. V. m. § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 oder 3 CoronaVO)	Veranstalterin oder Veranstalter	100 – 1.000	200
Durchführung einer Veranstaltung unter Überschreitung der zulässigen Teilnehmerzahl oder Kapazität (§ 24 Nummer 8 i. V. m. § 10 Absatz 2 CoronaVO)	gewerblich	500 – 10.000	650
	nicht gewerblich	300 – 5.000	450
Teilnahme an einer Veranstaltung oder Betreten einer Einrichtung ohne Vorlage eines Testnachweises	Betroffene Person	150 – 1.000	200

Verstoß	Adressat	Bußgeldrahmen in Euro	Regelsatz in Euro
(§ 24 Nummer 9 i. V. m. § 10 Absatz 1 Nummer 2, § 10 Absatz 4 Nummer 1, § 10 Absatz 6 Sätze 2 oder 3, § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder Satz 3, § 14 Absatz 1a Nummer 2, § 14 Absatz 3 Nummer 1, § 14 Absatz 4 Satz 1, § 15 Absatz 1 Nummer 2, § 15 Absatz 2 Satz 2, § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 oder 2, § 16 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 Nummern 1 oder 2, § 16 Absatz 3 Satz 1 Nummern 2 oder 3 oder Satz 2 oder § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder Satz 3 CoronaVO)			
Unterlassen der Vorlage oder der Anpassung eines Hygienekonzepts (§ 24 Nummer 10 i. V. m. § 10 Absatz 3 Satz 1 oder Satz 2 CoronaVO)	Veranstalterin oder Veranstalter		
	gewerblich	500 – 5.000	650
	nicht gewerblich	50 – 2.500	250
Durchführung einer Veranstaltung ohne Erstellung eines Hygienekonzepts (§ 24 Nummer 11 i. V. m. § 10 Absatz 5 Satz 1 oder § 13 Absatz 3 Satz 1 CoronaVO)	Veranstalterin oder Veranstalter		
	gewerblich	500 – 5.000	650
	nicht gewerblich	50 – 2.500	250
Betrieb einer Sauna entgegen § 14 Absatz 2 Sätze 1	Betreiberin oder Betreiber	300 – 5.000	450

Verstoß	Adressat	Bußgeldrahmen in Euro	Regelsatz in Euro
und 2 CoronaVO (§ 24 Nummer 12 CoronaVO)			
Betrieb einer Kultur-, Freizeit- oder sonstigen Einrichtung, einer Einrichtung des Verkehrswesens, einer Sauna oder einer Anlage mit Aerosolbildung, einer Messe oder Ausstellung, einer Prostitutionsstätte oder einer Diskothek oder eines Clubs ohne Erstellung eines Hygienekonzepts (§ 24 Nummer 13 i. V. m. § 14 Absatz 5 CoronaVO)	Betreiberin oder Betreiber, Anbieterin oder Anbieter gewerblich	500 – 5.000	650
	nicht gewerblich	50 – 2.500	250
Betrieb einer Gastronomie, einer Vergnügungsstätte, einer Mensa, einer Cafeteria, einer Betriebskantine, eines Beherbergungsbetriebs oder einer ähnlichen Einrichtung ohne Erstellung eines Hygienekonzepts (§ 24 Nummer 15 i. V. m. § 16 Absatz 4 CoronaVO)	Betreiberin oder Betreiber	500 – 5.000	650
Betrieb eines Einzelhandelsbetriebs, eines Ladengeschäfts, eines Markts, eines Handels- oder Dienstleistungsbetriebs mit Kundenverkehr oder einer ähnlichen Einrichtung ohne	Betreiberin oder Betreiber	500 – 5.000	650

Verstoß	Adressat	Bußgeldrahmen in Euro	Regelsatz in Euro
Erstellung eines Hygiene-konzepts (§ 24 Nummer 16 i. V. m. § 17 Absatz 3 Satz 1 CoronaVO)			
Betreten eines Verwaltungsgebäudes der kommunalen Verwaltung ohne Vorlage eines Testnachweises (§ 24 Nummer 17 i. V. m. § 17a Satz 1 CoronaVO)	Betroffene Person	100 – 1.000	200
Unterlassen der Durchführung einer Testung oder der Aufbewahrung oder des Vorlegens von Testnachweisen als Selbstständiger (§ 24 Nummer 18 i. V. m. § 18 CoronaVO)	Betroffene Selbstständige oder betroffener Selbstständiger	50 – 500	100
Unterlassen der Finanzierung oder Organisation von Testungen in Schlacht-, Zerlegungs-, Fleischverarbeitungs- und Wildbearbeitungsbetrieben sowie sonstigen Betrieben, die Lebensmittel aus unverarbeitetem Fleisch herstellen und behandeln, oder in landwirtschaftlichen Betrieben mit Saisonarbeitskräften (§ 24 Nummer 19 i. V. m. § 19 Absatz 1 Satz 3 CoronaVO)	Betreiberin oder Betreiber, Arbeitgeberin oder Arbeitgeber	500 – 5.000	650

Verstoß	Adressat	Bußgeldrahmen in Euro	Regelsatz in Euro
Unterlassen der Erstellung, der Vorlage, der umgehenden Anpassung oder der Durchführung eines Hygienekonzepts für Schlacht-, Zerlegungs-, Fleischverarbeitungs- und Wildbearbeitungsbetriebe sowie sonstige Betriebe, die Lebensmittel aus unverarbeitetem Fleisch herstellen und behandeln, oder für landwirtschaftliche Betriebe mit Saisonarbeitskräften (§ 24 Nummer 20 i. V. m. § 19 Absatz 2 CoronaVO)	Betreiberin oder Betreiber	500 – 5.000	650

Bußgeldkatalog für Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Absatz 1a des Infektionsschutzgesetzes

II.

Die folgenden vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstöße gegen Ge- oder Verbote des § 28b IfSG sind wie folgt zu ahnden:

Verstoß	Adressat	Bußgeldrahmen in Euro	Regelsatz in Euro
Betreten einer Arbeitsstätte, ohne geimpfte, genesene oder getestete Person i. S. d. § 2 Nummern 2, 4 oder 6 SchAusnahmV zu sein oder ohne einen entsprechenden Nachweis i. S. d. § 2 Nummern 3, 5 oder 7 SchAusnahmV mit sich zu führen, zur Kontrolle verfügbar zu halten oder bei dem Arbeitgeber hinterlegt zu haben (§ 73 Absatz 1a Nummer 11b i. V. m. § 28b Absatz 1 Satz 1 IfSG)	Arbeitgeber und Beschäftigte	50 – 500	100
Unterlassen der Überwachung oder der richtigen Überwachung der Einhaltung einer Verpflichtung nach § 28b Absatz 1 Satz 1 IfSG durch tägliche Nachweiskontrollen und regelmäßige Dokumentation (§ 73 Absatz 1a Nummer 11d i. V. m. § 28b Absatz 3 Satz 1 IfSG)	Arbeitgeber	500 – 10.000	650

Verstoß	Adressat	Bußgeldrahmen in Euro	Regelsatz in Euro
Nutzung des Luftverkehrs, des öffentlichen Personennahverkehrs oder des öffentlichen Personenfernverkehrs ohne geimpfte Person, genesene Person oder getestete Person im Sinne des § 2 Nummern 2, 4 oder 6 SchAusnahmV zu sein (§ 73 Absatz 1a Nummer 11e i. V. m. § 28b Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 IfSG)	Fahr- oder Fluggäste sowie Kontroll- und Servicepersonal	150 – 1.000	200*
Kein Tragen einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) oder einer medizinischen Gesichtsmaske im Luftverkehr, öffentlichen Personennahverkehr oder im öffentlichen Personenfernverkehr entgegen § 28b Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 IfSG (§ 73 Absatz 1a Nummer 11e IfSG)	Fahr- oder Fluggäste sowie Kontroll- und Servicepersonal	50 – 250	70

* Wird ein zum Zeitpunkt der Beförderung gültiger Impf-, Genesenen- oder Testnachweis binnen einer Woche nach der Kontrolle nachträglich vorgelegt, reduziert sich der Regelsatz auf 50 €.

III.

In dem vorstehenden Bußgeldkatalog werden Bußgeldrahmen und Regelsätze für die Bußgeldhöhe bei vorsätzlicher Begehungsweise und einem Erstverstoß genannt, um einen einheitlichen Vollzug bei der Verfolgung und Ahndung der Verstöße zu erreichen.

Die Regelsätze können nach den Grundsätzen des § 17 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 OWiG je nach den Umständen des Einzelfalls innerhalb des Bußgeldrahmens erhöht oder ermäßigt werden. Die Festlegung der konkreten Geldbuße erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Verwaltungsbehörde. Dies ist in der Regel die nach § 36 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 OWiG i. V. m. § 2 OWiZuVO i. V. m. § 15 LVG zuständige untere Verwaltungsbehörde als Bußgeldbehörde.

Bei der Festsetzung der Bußgeldhöhe ist unter anderem zu berücksichtigen:

- das Ausmaß der durch die Tat entstandenen Gefahren für die öffentliche Gesundheit,
- ob der Täter oder die Täterin fahrlässig gehandelt hat, sich uneinsichtig zeigt, in besonders rücksichtsloser Weise handelt.

Bei fahrlässiger Begehung sind der Bußgeldrahmen und der jeweilige Regelsatz zu halbieren (vgl. § 17 Absatz 2 OWiG).

Es ist zu berücksichtigen, ob ein Erstverstoß oder ein Folgeverstoß vorliegt. Im Wiederholungsfalle kann nach § 17 OWiG, § 73 Absatz 2 IfSG eine Geldbuße von bis zu 25.000 Euro verhängt werden.

Verletzt dieselbe Handlung mehrere Gesetze, nach denen sie als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann, oder ein solches Gesetz mehrmals, so wird nach § 19 Absatz 1 OWiG nur eine einzige Geldbuße festgesetzt.